

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 23. August 2021

Prot.-Nr. 224

Auftrag Martin Räber und MU (Grüne Fraktion) betr. «Nachhaltige Beschaffung»/  
Beantwortung

---

Zuhanden der Parlamentssitzung vom 24. Juni 2021 wurde von Martin Räber und Mitunterzeichnenden (Grüne Fraktion) ein Auftrag mit folgendem Wortlaut eingereicht:

*«Der Stadtrat wird beauftragt, Richtlinien zur nachhaltigen Beschaffung auszuarbeiten in Einklang mit der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019). Die Richtlinien für eine nachhaltige Beschaffung sollen zumindest die unten aufgeführten Indikatoren umfassen und werden bei der Ausformulierung von Submissionen und im Einkauf allgemein für die Festlegung von technischen Spezifikationen und Zuschlagskriterien herbeigezogen.»*

*Mindest-Indikatoren:*

- *CO<sub>2</sub>-Fussabdruck in der Herstellung*
- *CO<sub>2</sub>-Fussabdruck im Transport*
- *CO<sub>2</sub>-Fussabdruck in der Nutzung*
- *Anteil Recyclingmaterial*
- *Reparierbarkeit*
- *Langlebigkeit*
- *Rückführbarkeit in den technologischen oder biologischen Kreislauf*
- *Transparenz in der Lieferkette*
- *Einhaltung ILO Arbeits- und Sozialstandards für importierte Rohstoffe und Produkte*

*Der Stadtrat legt Ziele pro Indikator fest im Sinne von Absenk- und Verbesserungsfaden für die Jahre 2025, 2030, 2035, 2040. Dabei werden zumindest die Gruppen Bauleistungen, Lieferungen (Waren) und Dienstleistungen unterschieden.*

*Für die Beschaffung von standardisierten Gütern werden entsprechende Spezifikation in der Ausschreibung festgelegt. Bei nicht standardisierten Leistungen soll Nachhaltigkeit so gewichtet werden, sodass der Preis keine überragende Bedeutung hat.*

## Begründung

*Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) wurde 2019 revidiert und darauf hat das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) an einer Sonderplenarversammlung verabschiedet. Viele Kantone haben nun das Beitrittsverfahren eingeleitet, so auch Solothurn. Daher ist zu erwarten, dass die Bestimmungen des IVöB 2019 in Kürze auch für Olten gelten.*

*In Art. 29 Abs. 1 IVöB ist festgehalten, dass der Auftraggeber Kriterien wie Nachhaltigkeit und andere berücksichtigen kann. In Art. 30 Abs. 4 steht: Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.*

*Es ist angezeigt, als grösste Stadt im Kanton voranzuschreiten und entsprechende Richtlinien frühzeitig zu initiieren.*

*Was ist die Bedeutung einer nachhaltigen Beschaffung?*

*Bei Neubauten nach heutigem Standard macht die graue Energie, also diejenige nicht-erneuerbare Primärenergie die für die vorgelagerten Herstellungs- und Verarbeitungsprozessen aufgewendet werden muss, bis zum einem Viertel der gesamten Primärenergie für Erstellung, Betrieb und induzierter Mobilität aus. Bei Produkten und Objekten mit wenig oder gar keinem Energieverbrauch in der Nutzungsphase ist dieser Anteil entsprechend höher. Es ist also angezeigt im Rahmen der Klimastrategie die graue Energie einzubeziehen.*

*Kreislauffähige Güter und Produkte sind so gestaltet, dass sie möglichst lange und vielseitig genutzt, repariert und wiederverwendet werden können. Am Ende ihres Lebens müssen sie wieder in den biologischen oder technischen Kreislauf rückgeführt werden können. Das hat Implikationen auf ihr Design und die Auswahl der Rohstoffe. So verhindern die toxischen Stoffe in biologischen Materialien Kompostierung oder eine weitere Verwendung (Bsp. Recyclingkarton für Pizzaschachteln).*

*Kreislaufwirtschaft trägt damit massgeblich zur Reduktion der Klimawirkung unserer Wirtschaft bei, da weniger Rohstoffe abgebaut und entsorgt werden müssen. Kreislauf-wirtschaft bedeutet, dass – Ultima Ratio – keine Abfälle mehr entstehen, sondern nur noch Wertstoffe.»*

\* \* \*

Stadträtin Marion Rauber beantwortet den Auftrag im Namen des Stadtrates wie folgt:

Auf Bundesebene ist per 1. Januar 2021 das revidierte BöB/VöB (Bundesgesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen) in Kraft getreten. Dieses integriert das Thema Nachhaltigkeit stärker als bisher. Auf kantonaler Ebene ist die IVöB 2019 (interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen) ebenfalls revidiert worden und stimmt nun mit dem Bundesrecht überein. Der Kanton Solothurn ist daran, dieser Vereinbarung beizutreten und gleichzeitig das kantonale Submissionsrecht (SubG/SubV) zu revidieren. Diese Umsetzung soll im Jahr 2022 erfolgen. Sobald die neuen Regelungen rechtskräftig sind, müssen sich auch die Vergaben der Einwohnergemeinde Olten danach richten.

Das Oltner Parlament hat am 20. November 2019 (Prot.-Nr. 23) dem Stadtrat mit der Erheblicherklärung der Motion Fraktion SP/JSP betr. Gewichtung der ökologischen Aspekte bei Submissionen bereits einen Auftrag zur Erarbeitung von spezifischen Richtlinien im Vergabewesens erteilt. Auch wenn bei diesem Auftrag die ökologischen Aspekte im Vordergrund stehen, hat der Stadtrat in seiner damaligen Botschaft dargelegt, dass die rechtlichen Vorgaben einen Ausgleich zwischen ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Kriterien (Nachhaltigkeit) fordern. Aus diesem Grund erarbeiten die Direktionen der Stadt Olten in Zusammenarbeit mit einem ausgewiesenen Fachbüro eine einschlägige Richtlinie, mit dem Ziel den Vergabeprozess systematisch und gemäss nachhaltigen Kriterien umzusetzen. Diese Richtlinie basiert auf der neuen Gesetzgebung von Bund und Kanton. In diesem Sinn wird dem Hauptanliegen des vorliegenden Auftrages bereits nachgekommen.

Grundsätzlich sind die genannten Mindest-Indikatoren geeignet, um die Nachhaltigkeit eines Beschaffungsgegenstands zu überprüfen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es stark vom konkreten Gegenstand abhängig ist, welche Kriterien im Einzelfall anzuwenden sind. Einerseits können bestimmte Kriterien nur auf ausgewählte Gegenstände angewendet werden (Reinigungsmittel oder Kopierpapier können z.B. nicht repariert werden und sollen auch nicht langlebig sein), andererseits muss berücksichtigt werden, ob der Aufwand zur Beurteilung des Kriteriums in einem vernünftigen Verhältnis zum Beschaffungsvolumen steht.

Die Statuierung von in diesem Sinne nicht geeigneten Kriterien würde dazu führen, dass Beschaffungen nicht mehr wirtschaftlich durchgeführt werden können oder dass Produkte, bei denen eine Überprüfung der Kriterien nicht möglich ist, gar nicht mehr beschafft werden können. Eine generelle Festlegung einzelner Kriterien ist deshalb nicht zielführend.

In der Richtlinie wird daher darauf hingearbeitet, dass jeweils diejenigen Kriterien aufgenommen werden, die je nach Produkteart und Auftragsvolumen eine verlässliche Beurteilung des Nachhaltigkeitsaspekts der offerierten Produkte ermöglichen. Auch die Gewichtung selbst, ist sehr individuell. Entscheidend sind demnach stets die konkreten Umstände im Einzelfall zu betrachten. In Bezug auf die einzelnen Kriterien gilt es auch zu beachten, dass ein Kriterium nicht zu einer Diskriminierung bestimmter Anbieter/-innen führen darf.

Es ist klar, dass die Ermittlung neuer, zum Teil komplexer Kriterien, hohe Anforderungen an die Beteiligten, sowohl auf Seiten der Bestellerin (Stadt Olten) als auch der Anbieter/-innen stellt. Mit den neuen Bestimmungen werden der Aufwand und die fachlichen Anforderungen für die Projektleitung deutlich steigen. Daher werden auch minimale Limiten für die Erhöhung der Komplexität im Vergabeprozess festgelegt und die Bestellerkompetenz gesteigert.

Da der Stadtrat aufgrund des Parlamentsauftrages vom 20. November 2019 mit der Verwaltung daran ist, eine differenzierte und umsetzbare Richtlinie zu erarbeiten und die detaillierten Vorgaben des vorliegenden Auftrages nicht erfüllbar sind, empfiehlt der Stadtrat dem Gemeindeparlament, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an:  
Gemeindeparlament  
Parlamentsakten  
Direktion Bau, Kurt Schneider, Lorenz Schmid  
Direktion Bau, Urs Kissling, René Wernli, Markus Lack  
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner  
Kanzleiakten

